

Fragebogen zur ggf. bestehender EEG Umlageverpflichtung für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.08.2014 bzw. weitere Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014

Als Betreiber der Erzeugungsanlage (EA) an folgendem Standort

Straße und Hausnummer der EA: _____
Postleitzahl und Ort: _____

Vertragskonto: _____
EEG Anlagenschlüssel : _____

Inbetriebnahmedatum: _____

erkläre ich im Zusammenhang mit der EEG Umlageverpflichtung folgendes:

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/ kaufm.-bilanzielle Weitergabe)
→ keine weiteren Angaben notwendig¹

Ansonsten bitte Betreffendes ankreuzen:

Die Stromerzeugungsanlage wurde bereits **vor dem 01.09.2011** zum Selbstverbrauch als Eigenerzeugungsanlage genutzt gem. § 61 Abs. 4 EEG 2014 (ggf. i.V.m. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014).

- Nein Ja

Die Stromerzeugungsanlage wurde bereits **zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014** zum Selbstverbrauch als Eigenerzeugungsanlage betrieben und der Strom wird nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet oder das Netz wird nur im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage genutzt (§ 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014).

- Nein Ja

Die Stromerzeugungsanlage, die vor dem 23.01.2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen wurde, hat nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt und wurde **vor dem 01.01.2015** zum Selbstverbrauch als Eigenerzeugungsanlage betrieben und der Strom wird nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet oder das Netz wird nur im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage genutzt (§ 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014).

- Nein Ja

Hinweis: wenn alle Fragen mit Nein beantwortet werden fällt die Stromerzeugungsanlage generell nicht unter den Bestandschutz nach § 61 Abs. 3, 4 EEG 2014.

¹ In diesem Fall Fragebogen nicht weiter ausfüllen und bitte unterschrieben an die unten genannte Rücksendeadresse senden.

Eine Eigenerzeugung im Sinne des § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 EEG setzt jedenfalls voraus, dass der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt und den in der Stromerzeugungsanlage erzeugten Strom selbst verbraucht. Sofern keine Eigenerzeugung vorliegt, wenden Sie sich bitte zur weiteren Abklärung an den Übertragungsnetzbetreiber Tennet.

Falls eine Frage auf der ersten Seite des Fragebogens mit „Ja“ beantwortet wurde, bitte ergänzend ankreuzen:

Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31.07.2014 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei über 30 Prozent erhöht gem. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014.

Nein Ja²

Sind Sie erst nach dem 31.07.2014 Anlagenbetreiber dieser Anlage geworden?

Nein Ja²

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen teile ich Ihnen umgehend mit, wenn sich eines der oben genannten Kriterien ändert.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Ergibt sich nach der Beantwortung der Fragen ein Befreiungstatbestand nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014, erhalten Sie von der Energieversorgung Pfaffenhofen GmbH & Co. KG keine Rückmeldung. Ansonsten wird sich die Energieversorgung Pfaffenhofen GmbH & Co. KG wieder mit Ihnen zur weiteren Abklärung der EEG Umlageverpflichtung in Verbindung setzen. Bitte beachten Sie, dass es sich hier nur um einen Fragebogen des Anschlussnetzbetreibers handelt. Möglicherweise bestehenden Mitteilungspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur oder des Übertragungsnetzbetreibers müssen Sie in eigener Verantwortung prüfen und erfüllen.

Nutzung und Weitergabe persönlicher Daten und Zweckbindung

Alle im Rahmen durch dieses Formular erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, nur zum Zweck der Vertragsabwicklung, zur Bearbeitung Ihrer Anfragen und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung unserer Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten wird die Energieversorgung Pfaffenhofen GmbH & Co. KG weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Rücksendeadresse:

**Energieversorgung Pfaffenhofen GmbH & Co. KG
Michael-Weingartner-Straße 11
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm**

² In diesem Fall fällt die Stromerzeugungsanlage nicht unter den Bestandsschutz nach § 61 Abs. 3, 4 EEG 2014.